

BGer 5A_329/2023 vom 8. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_329_2023

FR: TF 5A_329/2023 du 8 mai 2023

IT: TF 5A_329/2023 del 8 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Eheschutzentscheid. Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Ferner ist zu beachten, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und deshalb Anfechtungsgegenstand nur die Frage ist, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten Verfassungsprügungen zu beziehen.

E. 2

Soweit die stichwortartigen Ausführungen verständlich sind, betreffen sie nicht die Frage des Nichteintretens zufolge verspäteter Berufungseingabe, sondern werden verschiedene "Anpassungen" für die Trennung und die Scheidung sowie für die Kosten verlangt und abstrakt verschiedene Gesetzesnormen aus dem Obligationen- sowie Erb- und Sachenrecht genannt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.